

Satzung des Vereins

FASCHINGSKOMITEE ETTRINARRIA e.V.

§1

Name und Zweck

1. Die Faschingsgesellschaft führt den Namen „Faschingskomitee Ettrinarrria" und hat ihren Sitz in Ettringen. Sie ist ein rechtsfähiger Verein i. S. d. § 21 BGB.
2. Der Zweck des Faschingskomitees Ettrinarrria ist eine kameradschaftliche Vereinigung von Faschings- freunden. Es werden gesellschaftliche Veranstaltungen durchgeführt, die die Pflege der Tradition des heimischen Faschingsbrauchtumes fördern. Mit im Vordergrund steht die Nachwuchs-Förderung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, ohne Altersbegrenzung.
2. Ist die Volljährigkeit noch nicht erreicht, muss zwecks Erfüllung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes - im Bezug auf die abendlichen Veranstaltungen - eine einmalige schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegen. Gern. § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 JÖSchG muss diese Erlaubnis eine bestimmte Person über 21 Jahre bezeichnen, die bei den Veranstaltungen des Vereins in der Zeit ab 22.00 Uhr die Funktion eines Erziehungsberechtigten übernimmt.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Faschingsgesellschaft Ettrinarrria oder der Tradition des Faschings verdient gemacht hat.

§3

Aufnahme der Mitglieder

1. Mitglied kann werden, der von der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages anerkannt und aufgenommen wurde. Der Aufnahmeantrag muss enthalten: Name, Adresse, Alter und **Beruf**.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandschaft anwesend ist.

3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft und einfachen Mehrheitsbeschluss des Ordenrates ernannt. Die Zugehörigkeit zum Faschingskomitee wird nicht verlangt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der Vorstandschaft. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Geschäftsjahr endet am 30. April e.J.
2. Ein Mitglied kann aus gewichtigen Gründen, z.B. Schädigung der Faschingsgesellschaft durch Stimmenmehrheit der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, unehrenhaften Handlungen oder wegen rückständigen Beiträgen, wenn diese mindestens drei Monate rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang einer Mahnung erfolgt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
4. Bei Austritt muss das betroffene Mitglied alle Gegenstände, die ihm zur Durchführung des Zwecks der Faschingsgesellschaft überlassen oder übergeben wurden, zurückgeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die das Mitglied aus privaten Mitteln angeschafft hat. Die Faschingsgesellschaft hält sich eine Option darauf vor.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen der Faschingsgesellschaft teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Aufgaben der Faschingsgesellschaft zu fördern,
 - b. sich jederzeit im Ansehen der Faschingsgesellschaft zu verhalten,
 - c. die ihm übertragenen Aufgaben und Ämter geflissentlich i.S. d. Faschingsgesellschaft durchzuführen,
 - d. für privat eingebrachte Gegenstände wird vom Verein keine Haftung übernommen.
 - e. den Jahresbeitrag und sonstige beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden vom Ordensrat bestimmt. Hierfür gewährt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung.
 - f. alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und
 - g. in der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

§6

Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaftsorgane sind:

- Vorstandschaft
- Ordensrat
- Mitgliederversammlung

§7 **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schriftführer
 - d. Kassierer
 - e. Fünf Beisitzer
2. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur Mitglieder aus dem Ordensrat.
3. Die Mitglieder in der Vorstandschaft müssen volljährig sein.
4. Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder Kassierer - jeder für sich alleine - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind i. 5. d. § 26 BGB dem Vorstand allein vertretungsberechtigt.
 - b. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt die ordnungsgemäße Buchhaltung durch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein nicht mit mehr als 1000,-- Euro belasten, ist der Präsident sowie der Vizepräsident und der Kassierer selbständig befugt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 3000,-- Euro belasten, ist die Vorstandschaft ohne Zustimmung des Ordensrates befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 3000,-- Euro belasten, bedarf es der Zustimmung des Ordensrates. Diese Einschränkungen haben keine Beschränkung der Vertretungsvollmacht nach außen zur Folge.
7. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in die Vorstandschaft kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund sein Amt sofort niederlegen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Einladung erfolgt i.d.R. mindestens acht Tage vorher schriftlich, oder telefonisch, unter Angabe der Tagesordnung.
9. Die Hauptversammlung kann aus wichtigem Grund ein Mitglied der Vorstandschaft seines Amtes entheben. Der Antrag auf Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Der Beschluss muss mit einer mindestens 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
10. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist von der Vorstandschaft ein neues Mitglied unverzüglich als Vorstand zu bestimmen. Dieses übernimmt kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung dieses Amt. Gleiches gilt beim Beirat.

§8

Erweiterte Vorstandschaft

1. Der Ordensrat besteht aus der Vorstandschaft und mindestens 10 Personen.
2. Die Aufnahme in den Ordensrat erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss durch den bestehenden Ordensrat.
3. Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder durch 3/4 -Mehrheitsbeschluss des verbleibenden Ordensrates.
4. Aufgabe des Ordensrates ist es, den Vorstand in seinen Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und die ihm in der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben auszuführen.
5. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.
6. Der erweiterte Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal, oder wenn mindestens 4 seiner Mitglieder es beim Präsidenten beantragen zusammen.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen über die aktuellen vorhandenen Social Media Kanäle, E-Mail und die Tagespresse einzuladen. Die Bekanntgabe des Programms der Tagesordnungspunkte sind unter Berücksichtigung der Frist auf der Homepage zu veröffentlichen. Das Mitglied kann auf einen schriftliche (Brief) Einladung bestehen.
3. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom leitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Satzungsänderungen

2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 -Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlung.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt auch über die Abwicklung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ettringen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende geänderte Satzung wird durch die Mitgliederversammlung vom 12.06.2023 genehmigt
2. Die bisherige Satzung von 2017 verliert damit ihre Gültigkeit

Ettringen, 03.08.2023

1. Vorstand (Mathias Böck)